

RS OGH 1980/11/25 4Ob378/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1980

Norm

UWG §2 D7

UWG §31

Rechtssatz

Die Bezeichnung als "Gerichtssachverständiger" in Verbindung mit der weiteren Behauptung "autorisierte Sachverständiger des Hauptverbandes" zu sein lässt sich dahin auslegen, daß es sich beim Beklagten um einen ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen handelt, welcher Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs ist; daher Irreführung, wenn nur zwei Ad-hoc-Bestellungen zum gerichtlichen Sachverständigen vorliegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 378/80

Entscheidungstext OGH 25.11.1980 4 Ob 378/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0078540

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at